



April 2025

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung (13. November 2024 bis 27. Februar 2025)

Anpassungen der Internationalen
Gesundheitsvorschriften (2005)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgrundsätze	3
2.1	Vernehmlassungsverfahren	4
2.2	Auswertungsgrundsätze	4
3	Vernehmlassungsergebnisse	5
3.1	Statistische Auswertung	5
3.1.1	Anzahl Stellungnahmen.....	5
3.1.2	Übersicht über die Positionierung	5
3.2	Überblick	6
3.2.1	Allgemeine Positionierungen für die Anpassungen	8
3.2.2	Allgemeine Positionierungen gegen die Anpassungen	12
4	Stellungnahmen aufgeschlüsselt nach Thema.....	14
4.1	Zuständige Behörden (Art. 4)	14
4.2	Feststellung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT), einschliesslich einer pandemischen Notlage (Art. 12)	15
4.3	Gesundheitsschutzmassnahmen, einschliesslich eines gerechten Zugangs zu relevanten Gesundheitsprodukten (Art. 13), und Geforderte Kernkapazitäten (einschliesslich Risikokommunikation) (Anlage 1)	15
4.4	Empfehlungen der WHO (Art. 15–19).....	17
4.5	Empfehlungen in Bezug auf Personen, Gepäck, Fracht, Container, Beförderungsmittel, Güter und Postpakete (Art. 18)	18
4.6	Beförderer (Art. 24)	18
4.7	Zusammenarbeit, Hilfe und Finanzierung (Art. 44)	18
4.8	Koordinierender Finanzierungsmechanismus (Art. 44 bis).....	19
4.9	Verhältnis Bund/Kantone	20
4.10	Weitere Punkte.....	20
5	Stellungnahmen zur Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt der Schweiz	21
6	Anhänge	24
6.1	Abkürzungen	24
6.2	Listen der Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmer	29

1 Ausgangslage

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23. Mai 2005 (IGV) regeln die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, um die grenzüberschreitende Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, davor zu schützen und dagegen Gesundheitsschutzmassnahmen einzuleiten, auf eine Art und Weise, die eine unnötige Beeinträchtigung des internationalen Verkehrs und Handels vermeidet. Sie sind das Regelwerk zur Feststellung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Die IGV (2005) bilden die Grundlage des internationalen Rechts zur Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Sie wurden am 9. Juni 2006 vom Bundesrat vorbehaltlos genehmigt und traten am 15. Juni 2007 in der Schweiz und den (damals) 192 anderen Mitgliedstaaten der WHO in Kraft. Heute werden die IGV in 194 WHO-Mitgliedstaaten sowie im Heiligen Stuhl und in Liechtenstein angewendet.

Im Mai 2022 beschloss die 75. Weltgesundheitsversammlung (WHA), durch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe der WHO-Mitgliedstaaten einen formellen Prozess zur Aushandlung von Anpassungen der IGV (2005) einzuleiten. Das Ziel war, die Vorschriften aufgrund der Erkenntnisse aus der Covid-19-Pandemie zu stärken, um besser auf die nächste gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite mit Pandemiepotenzial reagieren zu können. Die Verhandlungen konnten mit der Annahme gezielter Anpassungen der IGV (2005) durch die WHA am 1. Juni 2024 abgeschlossen werden. Diese Annahme im Konsens bedeutet, dass keiner der 194 WHO-Mitgliedstaaten eine Gegenstimme zu den Anpassungen forderte.

Ein erläuternder Bericht zu den Anpassungen der IGV wurde im Hinblick auf das Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen und interessierten Kreisen vom Eidgenössischen Departement des Innern in enger Absprache mit den Ämtern, die an der internationalen Gesundheitspolitik beteiligt sind, und in Konsultation mit allen anderen betroffenen Bundesämtern erstellt. Der Bericht enthält eine detaillierte Erläuterung der Anpassungen und prüft ihre Auswirkungen auf den Bund und die Kantone. Laut Bericht bringen die verabschiedeten Anpassungen eine Stärkung der Kernkapazitäten für die Prävention, die Überwachung, die Vorbereitung und die Reaktion auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit, einen besseren Informationsaustausch mit der WHO und eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Staaten. Damit tragen die angepassten IGV zu einem verbesserten Schutz der Schweizer Bevölkerung vor der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten bei.

Die Bestimmungen der IGV (2005) und ihre Anpassungen sind völkerrechtlich bindende Regeln, die sich direkt auf die Verfassung der zuständigen Organisation stützen (Art. 21 Bst. a der WHO-Verfassung)¹: Die Vertragsstaaten werden nicht aufgefordert, die Anpassungen ausdrücklich anzunehmen, da diese für alle in Kraft treten, ausser für diejenigen von ihnen, die eine Ablehnung oder Vorbehalte geltend machen (Art. 22 der WHO-Verfassung). So bedeutet die Annahme der Anpassungen durch die WHA noch nicht, dass die Staaten an diese gebunden sind. Gemäss dem in Artikel 59 ff. IGV festgelegten Verfahren hat jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit, innerhalb von zehn Monaten nach der am 19. September 2024 erfolgten Notifikation der Anpassungen diese abzulehnen oder Vorbehalte zu äussern.

2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgrundsätze

Der Bundesrat führte vom 13. November 2024 bis 27. Februar 2025 eine Vernehmlassung zu den Anpassungen der IGV durch, um die Stellungnahmen der Kantone, der politischen Parteien, der auf nationaler Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der auf nationaler Ebene tätigen Dachverbände der Wirtschaft sowie anderer interessierter Kreise einzuholen. Die Vernehmlassung stützte sich auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vernehmlassungsgesetzes (VIG).² Sie hatte auch das Ziel, die Öffentlichkeit ausführlich über die Thematik und die Tragweite der Anpassungen zu informieren. Ein solches Vernehmlassungsverfahren fand bereits bei der Totalrevision der IGV im Jahr 2005 statt. Parallel dazu wurden die zuständigen parlamentarischen Kommissionen auf der Grundlage

¹ RS 0.810.1

² SS 172.061

von Artikel 152 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes (ParlG) konsultiert³. Diese Konsultation ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Eingeladen zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 10 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 87 weitere Organisationen.

Von den kontaktierten Empfängern haben 25 Kantone (alle Kantone ausser dem Kanton Jura) und die GDK, fünf politische Parteien (Die Mitte, EDU, EVP, SP und SVP sowie die SVP Kanton Zug und Gruppo Salute/Verdi di Ticino), vier Dachverbände der Wirtschaft (Economiesuisse, SAV, SGV, SGB) und 14 Organisationen haben eine Stellungnahme abgegeben. Keiner der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinde, Städte und Berggebiete hat eine Stellungnahme abgegeben (gelistet ist einzig die Gemeinde Walterswil (SO)).

Darüber hinaus haben 28 weitere Organisationen und Vereine sowie 1797 Personen eine Stellungnahme abgegeben, die nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten stehen (i.e. ausserhalb der Liste).

2.2 Auswertungsgrundsätze

Die verschiedenen Stellungnahmen werden in diesem Bericht zusammengefasst und nach den gesetzlichen Grundsätzen des Vernehmlassungsverfahrens nach Themen aufgeschlüsselt. Gemäss Artikel 8 des VIG werden die Stellungnahmen gewichtet und ausgewertet und die Ergebnisse der Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst.

In diesem Bericht werden nur diejenigen Meinungen und Argumente dargestellt, die sich auf den Gegenstand der Vernehmlassung (Anpassungen der IGV 2005) beziehen. Daher werden Stellungnahmen zu anderen laufenden Verhandlungsprozessen in der WHO (z. B. Entwurf eines Pandemieabkommens) oder zu separaten nationalen Gesetzesentwürfen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vernehmlassung stehen, im vorliegenden Bericht nicht berücksichtigt.

³ SR 171.10

3 Vernehmlassungsergebnisse

3.1 Statistische Auswertung

3.1.1 Anzahl Stellungnahmen

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zu den Anpassungen der IGV. Insgesamt sind bis zum Ende der Frist am 27. Februar 2025 1876 Stellungnahmen per Brief oder E-Mail eingegangen. 1695 Teilnehmende haben eine Vorlage für ihre Stellungnahme verwendet; die verschiedenen Vorlagen der Stellungnahmen finden sich im Anhang. Eine Organisation (schweiz-macher) hat für ihre Vorlage selbst Unterschriften gesammelt (insgesamt 1179) und diese als Liste eingereicht (Vorlage findet sich in der Beilage).

Kantone	25
Parteien	7 ⁴
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1 ⁵
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
Weitere interessierte Kreise	14
Organisationen/Vereine ausserhalb der Liste	28
Bürgerbriefe ohne Vorlage	102
Bürgerbriefe mit Vorlage 1	145
Bürgerbriefe mit Vorlage 2	100
Bürgerbriefe mit Vorlage 3	83
Bürgerbriefe mit Vorlage 4	73
Bürgerbriefe mit Vorlage 5	51
Bürgerbriefe mit Vorlage 6	64
Sammelbrief schweiz-macher	1179
Total	1876

3.1.2 Übersicht über die Positionierung

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Positionierung der eingereichten Stellungnahmen. Unter *Zustimmung* sind diejenigen Stellungnahmen kategorisiert, die sich für die Anpassungen der IGV aussprechen. Die Kategorie ist aufgeteilt in Antworten, die sich explizit für die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante eins, die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante zwei oder zu keiner der beiden Varianten äussern. Unter *Verzicht auf Stellungnahme* sind diejenigen Teilnehmenden kategorisiert, die explizit auf eine Stellungnahme verzichten. Unter *Ablehnung* sind diejenigen Stellungnahmen kategorisiert, die die vorgeschlagenen Anpassungen der IGV ablehnen.

⁴ Zwei Parteien (Gruppe Salute Verdi del Ticino und SVP Kanton Zug) sind nicht in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, werden aber unter der Kategorie «Parteien» gelistet.

⁵ Die Gemeinde Walterswil (SO) ist kein Dachverband, wird aber unter dieser Kategorie gelistet.

	Zustimmung			Verzicht auf Stellungnahme	Ablehnung
Variante ⁶	V1	V2	n/a		
Kantone	BL, FR, LU, SH, SG, UR, VD, ZG	AG, NE, TI, ZH	AA, AI, BS, GE, GL, GR, NW, SO, TG, VS, SZ	OW	BE
Parteien	SPS	EVP, GRÜNE	Die Mitte		EDU, SVP, SVP Kanton Zug
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete					Walterswil (SO)
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	SGB	SGV	economiesuisse	SAV	
Weitere Organisationen	KomABC, NEK, Swissnoso		Flughafen Zürich AG, GDK, Genève Aéroport, pharmaSuisse, scienceindustries, SGInf, Swiss TPH, SDV	GST, Inselspital	Interpharma
Vereine und Organisationen ausserhalb der Liste			4 Organisationen ⁷		24 Organisationen / Vereine ⁸
Einzelpersonen ohne oder gemäss Vorlagen					Bürgerbriefe ohne und mit Vorlagen ABF 1 bis 6, Sammelbrief schweiz- macher

Von den 51 eingegangenen Stellungnahmen, deren Trägerschaft sich entweder auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten oder auf der generellen, von der Bundeskanzlei publizierten Liste finden, stimmen 41 Teilnehmende den Anpassungen der IGV zu. Davon bevorzugen 13 die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante eins, acht die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 2 und 20 äussern sich nicht dazu. Vier Teilnehmende verzichten auf eine Stellungnahme. Sechs Teilnehmende lehnen die Anpassungen der IGV ab.

24 der 28 Organisationen und Vereine ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten lehnen die Anpassungen der IGV ab, vier Organisationen befürworten sie. Die 1797 Bürgerinnen und Bürger, die sowohl mit als auch ohne Vorlagen Stellung bezogen haben, lehnen die Anpassungen ebenfalls ab.

3.2 Überblick

Insgesamt gingen 1876 Stellungnahmen über die offizielle E-Mail-Adresse der Vernehmlassung oder auf dem Postweg beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Im Folgenden werden nur die allgemeinen Positionen aufgeführt. Die Argumente für und gegen die Anpassungen werden für jede Kategorie in den Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2 ausgeführt.

Kantone

⁶ V1/V2: Der Bundesrat schickt die folgenden zwei Varianten betreffend die Anpassungen in Teil A, Absatz 2 Buchstabe c Ziffer vi und Absatz 3 Buchstabe i der Anlage 1 über die Risikokommunikation (siehe Ausführungen unter Ziff. 3.2 zu Anlage 1) in die Vernehmlassung:

Variante 1 (V1): Diese Anpassungen können von der Schweiz vorbehaltlos gutgeheissen werden, da eine objektive Information im Sinne von Artikel 9 EpG, die den in der BV und in der Europäischen Menschenrechtskonvention¹³ (EMRK; SR 0.101) verankerten Grundrechten Rechnung trägt, die Umsetzung der Kernkapazitäten gemäss Teil A Absatz 2 Buchstabe c Ziffer vi und Absatz 3 Buchstabe i von Anlage 1 erlaubt.

Variante 2 (V2): Diese Anpassungen können mit einem Vorbehalt betreffend die ausdrückliche Erwähnung «einschliesslich des Umgangs mit Fehl- und Desinformationen» in Teil A Absatz 2 Buchstabe c Ziffer vi und Absatz 3 Buchstabe i der Anlage 1 gutgeheissen werden.

⁷ Pour Demain, Freikirchen.ch, l'Alliance évangélique suisse (AES), Taskforce Culture

⁸ Aktionsbündnis freie Schweiz, Aktionsbündnis Urkantone, Aufrecht-Zürich, Bürger fragen nach, Bürger für Bürger, Bündnis «Frye Schwyzer», Dialog Globale Gesundheit, GastroSuisse, Genossenschaft Zaccaria, HelvEthica Ticino, Human Life International Schweiz, IG Familie 3plus, Integrale Politik, Linksbündig, MASS-VOLL!, Mouvement Fédératif Romand, Politbeobachter, schweiz-macher, Stiftung TRIGON, Stiftung Zukunft CH, Überparteiliches Komitee des Kantons Graubünden zur Wahrung von Selbstbestimmung und Souveränität der Schweiz, Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz, Verfassungsbündnis Schweiz, Wohnbaugenossenschaft Trigon.

25 Kantone haben vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist geantwortet, 23 davon befürworten die Anpassungen: Aargau (**AG**), Appenzell Innerrhoden (**AI**), Appenzell Ausserrhoden (**AR**), Basel-Landschaft (**BL**), Basel-Stadt (**BS**), Freiburg (**FR**), Genf (**GE**), Glarus (**GL**), Graubünden (**GR**), Luzern (**LU**), Neuenburg (**NE**), Nidwalden (**NW**), St. Gallen (**SG**), Schaffhausen (**SH**), Solothurn (**SO**), Schwyz (**SZ**), Thurgau (**TG**), Tessin (**TI**), Uri (**UR**), Waadt (**VD**), Wallis (**VS**), Zug (**ZG**) und Zürich (**ZH**).

Der Kanton Bern (**BE**) lehnt die Anpassungen der IGV ab.

Der Kanton Obwalden (**OW**) hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Kantone **FR**, **GE**, **LU**, **SH**, **SG**, **UR**, **VD** und **ZG** sehen keine Notwendigkeit für einen Vorbehalt bezüglich des Umgangs mit Fehl- und Desinformation und sprechen sich somit für Variante 1 aus. Die Kantone **AG**, **NE**, **TI** und **ZH** hingegen sprechen sich für einen Vorbehalt gemäss Variante 2 aus. Die Kantone **BL**, **GL**, **GR** und **SZ** sind der Ansicht, dass ein Vorbehalt nicht notwendig, aber auch nicht hinderlich ist. Die Kantone **AR**, **AI**, **BS**, **NW**, **TG**, **SO** und **VS** äussern sich nicht zu diesem Punkt.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Bis zum 27. Februar gaben die Mittepartei (**Die Mitte**), die Schweizerische Volkspartei (**SVP**), die **SVP des Kantons Zug**, die Eidgenössisch-Demokratische Union (**EDU**), die Evangelische Volkspartei der Schweiz (**EVP**), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (**SPS**) und die Gruppe Gesundheit der Grünen des Kantons Tessin (**Verdi del Ticino**) eine Stellungnahme ab. Die FDP, die Liberalen (**FDP**), die Grünliberale Partei (**GLP**) und GRÜNE Schweiz (**GRÜNE**) haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Mitte, die **EVP** und die **SPS** befürworten die Anpassungen. **Die Mitte** und die **SPS** sehen keine Notwendigkeit, einen Vorbehalt anzubringen (Variante 1). Die **EVP** spricht sich hingegen für einen Vorbehalt (Variante 2) aus. Die **Verdi del Ticino** sprechen sich ebenfalls für einen Vorbehalt (Variante 2) aus, schlagen aber auch Vorbehalte zu anderen Anpassungen vor.

Die **EDU**, die **SVP** und die **SVP des Kantons Zug** lehnen die Anpassungen der IGV ab, die **SVP** fordert zudem, dass die Anpassungen durch einen Bundesbeschluss verabschiedet werden, der dem fakultativen Referendum untersteht.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Nur die Gemeinde **Walterswil** (**SO**) äusserte sich. Sie lehnt die Anpassungen der IGV ab.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (**SGB**) befürworten die Anpassungen der IGV und sprechen sich für Variante 1 aus. Der Schweizerische Arbeitgeberverband (**SAV**) schliesst sich der Position von **Economiesuisse** an. Der Schweizerische Gewerbeverband (**SGV**) befürwortet die Anpassungen der IGV mit Vorbehalt (Variante 2).

Weitere interessierte Kreise

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (**GDK**) befürwortet die Anpassungen der IGV und ist der Ansicht, dass ein Vorbehalt nicht notwendig, aber auch nicht hinderlich ist.

Der **Flughafen Genf**, der **Flughafen Zürich**, die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (**NEK**), die Eidgenössische Kommission für ABC Schutz (**KomABC**), die Schweizerische Gesellschaft für Infektiologie (**SGInf**), der Schweizerische Apothekerverband (**pharmaSuisse**), der Schweizerische Drogistenverband (**SDV**), der Schweizer

Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences (**Scienceindustries**), das Nationale Zentrum für Infektionsprävention (**Swissnoso**) und das Schweizerische Tropen- und Public Health-Institut (**Swiss TPH**) sprechen sich für die Anpassungen der IGV aus.

Der Schweizer Verband der forschenden Pharma (**Interpharma**) lehnt die Anpassungen gesamthaft ab.

Vereine und Organisationen ausserhalb der Liste sowie Bürgerbriefe

Bis zum 27. Februar gingen 1797 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein. Davon stützten sich 516 Personen auf einen Musterbrief, den das Aktionsbündnis freie Schweiz (ABF) auf seiner Website zur Verfügung gestellt hatte. Darüber hinaus unterzeichneten 1179 Personen einen Musterbrief der Organisation «schweiz-macher». In diesen Stellungnahmen wird der Bundesrat aufgefordert, die Anpassungen der IGV abzulehnen und ein Opting-out vorzunehmen.

Auch folgende Organisationen lehnen die Anpassungen der IGV ab: Aktionsbündnis freie Schweiz, Aktionsbündnis Urkantone, Arbeitsgruppe Jugend & Familie – IG Familie 3plus, Aufrecht-Zürich, Vereinigung Bürger fragen nach, Verein «Bürger für Bürger», Komitee «Dialog Globale Gesundheit», Bündnis «Frye Schwyzer» Verband für Hotellerie und Restauration (**GastroSuisse**), Genossenschaft Zaccaria, HelvEthica Ticino, Human Life International Schweiz (HLI-Schweiz), Integrale Politik, Linksbündig, MASS-VOLL!, Mouvement Fédératif Romand (MFR), Politbeobachter, schweiz-macher, Überparteiliches Komitee des Kantons Graubünden zur Wahrung von Selbstbestimmung und Souveränität der Schweiz (Souverän GR), Stiftung TRIGON, Zukunft CH, Verfassungsbündnis Schweiz, Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz (VKAS), Wohnbaugenossenschaft Trigon.

Pour Demain, der Dachverband der Freikirchen und christlichen Gemeinschaften in der Schweiz (Freikirchen.ch), die Schweizerische Evangelische Allianz (**SEA**) und die Taskforce Kultur befürworten die Anpassungen der IGV. Die SEA befürwortet Variante 2. Die anderen Organisationen äussern sich nicht.

3.2.1 Allgemeine Positionierungen für die Anpassungen

Kantone

Die Kantone **AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH** befürworten die Anpassungen insgesamt. Zur Begründung ihrer Stellungnahme werden die folgenden Punkte angeführt:

Mehr Kapazitäten und besserer Schutz der Schweizer Bevölkerung: Die Kantone **AI, AR, BL, BS, NW, TI, VD** und **ZH** weisen darauf hin, dass es wichtig sei, die Kapazitäten für die Prävention, Überwachung und Bewältigung internationaler Gesundheitskrisen zu verstärken. Dies werde zu einem besseren Schutz der Schweizer Bevölkerung beitragen.

Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit: Die Kantone **AI, BL, BS, NW, SO, TI, VD** und **ZH** begrüßen die Verbesserung des Informationsaustauschs mit der WHO und die verstärkte zwischenstaatliche Zusammenarbeit, wodurch die Schweiz besser und wirksamer auf globale Gesundheitskrisen reagieren könne.

Souveränität und Kosten: Die Kantone **AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS** und **ZH** betonen, dass die Anpassungen nicht zu einem Verlust an kantonalen Kompetenzen, zu zusätzlichen Kosten oder Gesetzesänderungen führen dürfen. Die Souveränität der Schweiz müsse geachtet werden und es dürften keine neuen finanziellen Verpflichtungen entstehen. Diese Punkte werden mehrmals hervorgehoben.

Die Kantone **AG** und **SH** fordern zusätzliche Garantien, um sicherzustellen, dass die Souveränität der Schweiz im Bereich der öffentlichen Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Sie

betonen ferner, dass zusätzliche Ressourcen und Strukturen fehlen, die für die Umsetzung der Anpassungen erforderlich sind.

Die Kantone **AR, GL, GR, SZ** und **SG** beziehen sich auf die Position der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (**GDK**) bezüglich der Achtung der nationalen Souveränität.

Zur Frage der Risikokommunikation, einschliesslich des Umgangs mit Des- und Fehlinformationen, und den beiden in die Vernehmlassung geschickten Varianten unterstützen die Kantone **FR, GE, LU, SH, SG, UR, VD** und **ZG** Variante 1 (ohne Vorbehalt). Die Kantone **BL, GL, GR** und **SZ** sind ebenfalls der Ansicht, dass ein Vorbehalt nicht notwendig ist, würden sich einem Vorbehalt aber auch nicht entgegenstellen. Die Kantone **AG, NE, TI** und **ZH** unterstützen Variante 2 (mit Vorbehalt), insbesondere aufgrund des möglichen Widerspruchs zwischen dem in den Anpassungen vorgesehenen Umgang mit Desinformation einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits. Die Kantone **AR, AI, BS, NW, TG, SO** und **VS** haben zu diesem Thema nicht Stellung genommen.

GE betont die Bedeutung der Antizipation von Fehl- und Desinformation im Bereich der öffentlichen Gesundheit. **ZH** und **TI** äussern Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Umgangs mit Desinformation. **NE** empfiehlt eine bessere zentrale Koordination, um den Umgang mit Desinformation auf kantonaler Ebene zu regeln. **ZG** betont, dass der Umgang mit Desinformation einer einzigen zuständigen Behörde übertragen werden sollte.

ZH betont die Notwendigkeit einer stärkeren Einbindung des Parlaments in den Prozess zur Verabschiedung der Anpassungen, um eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz zu gewährleisten.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die **SP, die Mitte** und die **EVP** begrüssen die Anpassungen und sehen sie als einen wichtigen Schritt zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich. Sie betonen, dass die Anpassungen dazu beitragen werden, besser auf globale Gesundheitskrisen zu reagieren und die Prävention zu verbessern, insbesondere auch die der vulnerablen Bevölkerungsgruppen. Die **Mitte** ist grundsätzlich der Ansicht, dass eine gute internationale Zusammenarbeit bei einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite im Interesse der Schweizer Bevölkerung ist. Für die **SP** bieten die Anpassungen eine wertvolle Gelegenheit nicht nur zur Verbesserung der globalen Gesundheitsarchitektur, sondern auch zur Förderung von Gerechtigkeit und Solidarität im Gesundheitsbereich. Diesbezüglich erwartet die **EVP** von der Schweiz, dass sie sich solidarisch und verantwortungsbewusst im Bereich der globalen Gesundheitsversorgung engagiert, im Einklang mit der Wahrung fundamentaler (Menschen-) Rechte.

Die Parteien heben hervor, dass die Schweiz ihre Souveränität und ihre Entscheidungsfreiheit in Gesundheitsfragen weiterhin wahren kann. Diesbezüglich begrüsst die **EVP**, dass die WHO weiterhin nur eine beratende Funktion innehat und die Staaten ihre gesundheitspolitischen Entscheidungen souverän treffen können.

Bezüglich den beiden vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten in Bezug auf den Umgang mit Fehl- und Desinformationen unterstützt die **SP** deutlich Variante 1 und spricht sich ausdrücklich gegen Variante 2 aus. Die **SP** ist der Auffassung, dass Variante 2 impliziert, dass es in der Schweiz keine Probleme mit Fehl- und Desinformation gäbe. Der Bundesrat müsse jedoch zwingend in der Lage sein, eine klare Antwort zu geben gegenüber Personen und Instanzen, welche Fehlinformationen in Umlauf bringen.

Die **EVP** unterstützt Variante 2. Sie stellt ausserdem fest, dass Begriffe wie «Fehl- und Desinformation» nicht eindeutig definiert sind und erwartet von der Schweiz eine objektive, wissenschaftlich fundierte und transparente Risikokommunikation. **Verdi del Ticino** sind für Variante 2 mit Vorbehalt. Sie beantragen einen weiteren Vorbehalt, weil ein Artikel fehle, der es

ermöglicht, Fehlentscheide oder ein Fehlverhalten des Generaldirektors der WHO zu überprüfen, sowie einen weiteren Vorbehalt gegen gewisse Anpassungen, für die die Massnahmen der WHO nur dann annehmbar wären, wenn sie keine Interessenkonflikte mit dem Schweizer Recht beinhalten.

Die Mitte äussert sich nicht zu den beiden Varianten.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Keine

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGB** begrüsst die Anpassungen und betont die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der Solidarität, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Gesundheitsressourcen für ärmere Länder. Er sieht die Anpassungen als wichtig für den globalen Gesundheitsschutz und unterstützt präventive Massnahmen am Arbeitsplatz. Der SGB spricht sich zudem für Variante 1 bezüglich der Anpassungen über die Risikokommunikation aus.

Economiesuisse unterstützt die Anpassungen. Die Organisation begrüsst, dass die geänderten IGV sowohl die Präventions- und Vorbereitungskapazitäten umfassen. Sie nimmt zu einigen spezifischen Bestimmungen Stellung (vgl. unten Punkte 4.3 und 4.8). Sie fordert, dass im Rahmen der Umsetzung der Anpassungen im Zusammenhang mit Artikel 13 IGV der Schutz des geistigen Eigentums und der Zugang zu Gesundheitsprodukten für die Schweiz nicht eingeschränkt werden. Kritisch sieht sie den Begriff «gerechter Zugang» zu Gesundheitsprodukten, den sie klarer definiert haben möchte. Sie begrüsst, dass kein neuer Fonds eingerichtet wurde. Economiesuisse äussert sich nicht zu den beiden Varianten bezüglich der Anpassungen über die Risikokommunikation.

Der **SAV** hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da economiesuisse das Thema bereits behandelt hat.

Der **SGV** unterstützt die Anpassungen. Er begrüsst die Entscheidung, keinen neuen Fonds für die Umsetzung der IGV zu schaffen, und fordert auch, dass die Schweiz ihre Souveränität in der Gesundheitspolitik wahrt. Er bevorzugt die Variante 2 bezüglich der Handhabung von Fehlinformationen, um die Meinungsfreiheit zu schützen.

Weitere interessierte Kreise

Die folgenden weiteren interessierten Kreise, die sich zu den vorgeschlagenen Anpassungen der IGV geäussert haben, unterstützen diese. Zwei Teilnehmende verzichteten auf eine Stellungnahme.

Der **Flughafen Genf** nimmt die vorgeschlagenen Anpassungen der IGV mit Interesse zur Kenntnis.

Der **Flughafen Zürich** unterstützt die Anpassungen der IGV. Er ist der Ansicht, dass der Prozess zur Anpassung der IGV eine wertvolle Gelegenheit ist, um Lehren zu ziehen und die Koordination und Kommunikation im Falle einer künftigen Pandemie effektiv zu organisieren. Er spricht sich für ein flexibleres und pragmatischeres Management von Gesundheitskrisen aus, das die wirtschaftlichen und logistischen Erfordernisse der Luftfahrt respektiert. Er unterstreicht, dass die Vertragsstaaten in der Lage sein müssen, eigenständig und risikobasiert agieren zu können. Der Flughafen soll auch in Krisenzeiten offenbleiben, um die nationale Versorgung und internationale Lieferketten zu sichern. Gesundheitsmassnahmen sollen nur das notwendige Minimum umfassen, ohne unnötige Gepäckuntersuchungen. Zudem wird eine zeitlich befristete Quarantäne für Beförderungsmittel unterstützt. Kernkapazitäten sollten im Notfall schnell bereitgestellt werden können und Entscheidungen im Bereich der Luftfahrt

sollten mindestens 48 bis 72 Stunden im Voraus getroffen werden, um chaotische Zustände zu vermeiden.

Die **GDK** unterstützt die Anpassungen und anerkennt die Notwendigkeit einer verbesserten Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, eine Lehre aus der Covid-19-Pandemie. Sie unterstützt die Stärkung von Kapazitäten auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene in den Bereichen Prävention, Überwachung, Vorbereitung und Bewältigung von Gesundheitskrisen. Sie befürwortet auch eine bessere Zusammenarbeit mit der WHO und anderen Staaten, um die Schweizer Bevölkerung zu schützen. Sie hebt hervor, dass die Anpassungen keine zusätzlichen Belastungen für die Kantone bringen und dass die Schweiz weiterhin souverän über ihre Gesundheitspolitik entscheiden kann.

Swissnoso und **Swiss TPH** unterstützen die Anpassungen der IGV und betonen die Notwendigkeit einer besseren Koordination und eines schnelleren Austauschs von Gesundheitsdaten. Swiss TPH betont ausserdem, dass weitere Anstrengungen nötig sein werden, um die Gesundheitssysteme resilienter und inklusiver zu machen. Es erinnert daran, dass die Covid-19-Pandemie die Grenzen der bestehenden Systeme und die Notwendigkeit einer effektiveren Zusammenarbeit bei der Bewältigung globaler Gesundheitskrisen deutlich gemacht hat.

Scienceindustries unterstützt die allgemeinen Ziele der Anpassungsanträge, die insbesondere auf die Stärkung der weltweiten Gesundheitssicherheit abzielen. Der Verband fordert jedoch klare Definitionen für Begriffe wie «pandemische Notlage» und dass der Schutz von geistigem Eigentum nicht geschwächt wird.

Der **SDV** ist der Ansicht, dass es für die Schweiz von grösster Bedeutung ist, die Lehren aus der Pandemie zu ziehen und gezielte Massnahmen zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems zu ergreifen. Der Verband fordert praktische Anpassungen für die Krisenvorsorge, etwa für die Herstellung von Desinfektionsmitteln und die Durchführung von Impfungen ausserhalb der Apotheken.

PharmaSuisse unterstützt die Anpassungen, weist jedoch auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Umsetzung in der Schweiz hin (siehe Punkt 4.3 und 4.10 unten).

Die **NEK** empfiehlt, dass die Schweiz die im Juni 2024 verabschiedeten neuen IGV-Anpassungen ohne Vorbehalt annimmt und umsetzt.

Die **KomABC** unterstützt nach eingehender Analyse der Dokumente und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung vor nuklearen, biologischen und chemischen (ABC) Gefahren die Anpassungen und die Variante 1 bezüglich der Risikokommunikation (ohne Vorbehalt).

Die **SGInf** unterstützt die Anpassungen vorbehaltlos und sieht keine Notwendigkeit für Anpassungen oder Korrekturen.

Die **Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte** und die **Inselgruppe** verzichten auf eine Stellungnahme.

Vereine und Organisationen ausserhalb der Liste sowie Bürgerbriefe

Neben den für die Vernehmlassung eingeladenen Adressatinnen und Adressaten haben 28 weitere Organisationen und Vereine eine Stellungnahme zu den Anpassungen der IGV eingereicht. Folgende Vereine unterstützen sie.

Der **Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz** spricht sich für die Anpassungen aus und betont die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen individuellen Freiheiten und Gesundheitsschutz. Bezüglich des Umgangs mit Fehl- und Desinformation unterstützt der Dachverband die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 2, die einen Vorbehalt gegenüber diesen Bestimmungen vorsieht.

Die **Schweizerische Evangelische Allianz** begrüsst die Anpassungen der IGV, wobei sie sich für die Variante 2 bezüglich des Umgangs mit Fehl- und Desinformation ausspricht. Die Allianz fordert eine sorgfältige Abwägung zwischen dem nationalen Gesundheitsschutz, internationaler Solidarität und der Wahrung der Grundrechte.

Die **Taskforce Culture** begrüsst die Anpassungen der IGV und wünscht sich, dass die Kulturbranche insbesondere in der Entwicklung der Kernkapazitäten gemäss Anhang 1 der IGV einbezogen wird.

Pour Demain begrüsst die Anpassungen vorbehaltlos und erinnert daran, dass Pandemien eines der grössten gesellschaftlichen Risiken mit einem grossen Schadenspotenzial darstellen. Die Organisation ist aber darüber besorgt, dass die Anpassungen nicht mit zusätzlichen Ressourcen des Bundes einhergehen. Sie empfiehlt dem Bundesrat, jährlich 50 Millionen Franken in den internationalen Gesundheitsschutz zu investieren.

3.2.2 Allgemeine Positionierungen gegen die Anpassungen

Kantone

Der Kanton **BE** lehnt grundsätzlich die Anpassungen der IGV ab. Er erkennt die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwachung und Bewältigung übertragbarer Krankheiten an, insbesondere nach der Covid-19-Pandemie und der Mpox-Epidemie. Aufgrund der während der Pandemie aufgetretenen Engpässe unterstützt er grundsätzlich die Stärkung dieser Zusammenarbeit sowie die Aufnahme des Begriffs «relevante Gesundheitsprodukte» in die Begriffsdefinitionen. Er äussert jedoch Bedenken hinsichtlich einiger Bestimmungen und argumentiert, dass die WHO zu viel Einfluss auf die nationale Gesundheitspolitik erhalten könnte und dass die Schweiz in ihrer Krisenbewältigung eingeschränkt würde. Der Kanton Bern fordert zudem, dass der Bundesrat zumindest einen Vorbehalt zur Regelung der Desinformation anmeldet (Variante 2). Er befürchtet, dass die WHO, obwohl sie keine direkte Zensurbefugnis hat, einen grösseren Einfluss auf die Informationskontrolle erlangen könnte, was einen Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit in der Schweiz darstellen würde.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die **SVP** und die **EDU** lehnen die Anpassungen ab, da sie die nationale Souveränität und demokratische Kontrolle gefährdet sehen. Sie kritisieren, dass die WHO aus ihrer Sicht zu viel Macht über die Gesundheitspolitik der Schweiz erhalten könnte, besonders in Bezug auf die Ausrufung von Pandemien und die Einführung von Gesundheitsmassnahmen ohne parlamentarische Kontrolle. Beide Parteien fordern in diesem Zusammenhang, dass die Anpassungen durch einen Bundesbeschluss angenommen oder dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Sie befürchten, dass die Anpassungen zu einer unnötigen Bürokratie führen und die Schweiz inkl. die Kantone finanziell belasten würden. Sie fordern, dass die Schweiz die Anpassungen ablehnt, respektive ihr Opting-out-Recht nutzt, um ihre Unabhängigkeit zu wahren.

Nach Ansicht der **SVP** bringen diese Revisionen neue Verpflichtungen für die Schweiz mit sich, wie z.B. den Umgang mit Desinformation und die Einführung einer verstärkten Überwachung der Bürgerinnen und Bürger bei der Kommunikation von Gesundheitsrisiken.

Die **EDU** ist der Ansicht, dass die WHO von privaten Interessen wie denjenigen der grossen Pharmaunternehmen beeinflusst würde und daher kein unparteiischer Akteur des globalen Gesundheitsmanagements sein kann. Sie kritisiert den erläuternden Bericht, der die weitreichenden Auswirkungen der IGV-Anpassungen verharmlose.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Die Einwohnergemeinde **Walterswil** (SO) lehnt die Anpassungen der IGV ab. Sie argumentiert, dass die Anpassungen die Souveränität der Schweiz gefährden würden und die WHO zu viel

Macht über nationale Entscheidungen hätte. Zudem wird die Verbindung der IGV zum WHO-Pandemievertrag kritisiert, der als Geschäftsmodell für Pharmaunternehmen angesehen wird. Schliesslich werden die Abstimmungsregeln der WHO kritisiert und finanzielle Belastungen ohne Mehrwert befürchtet. Die Gemeinde fordert, die Anpassungen abzulehnen und in einer Volksabstimmung über die IGV zu entscheiden.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Keine

Weitere interessierte Kreise

Interpharma lehnt die vollständige Umsetzung der Anpassungen ab. Sie fordert eine klare Definition zentraler Begriffe wie «pandemische Notlage» und «relevante Gesundheitsprodukte» sowie die Beibehaltung bewährter Mechanismen zur Bekämpfung von Pandemien, wie den freiwilligen Technologietransfer und die Gewährleistung des freien Verkehrs von medizinischen Produkten. Der Verband ist der Ansicht, dass die Anpassungen zu zusätzlichen Unklarheiten führen und Investitionen in die Forschung hemmen könnten, anstatt zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit beizutragen. Sie fordert den Erhalt der Souveränität der Schweiz bei der Bekämpfung zukünftiger Pandemien.

Ausserhalb der Liste / Bürgerbriefe

Bis Ende der Vernehmlassungsfrist trafen 1825 Stellungnahmen von Absendern ein, die nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten standen, davon verwendeten 516 eine Vorlage und 1179 Personen unterzeichneten einen Sammelbrief. Es gab 130 individuelle Stellungnahmen, davon 28 von Organisationen/Vereinen und 102 von Bürgerinnen und Bürgern.

GastroSuisse lehnt die Übernahme der Anpassungen ab. Der Verband anerkennt, dass die internationale Zusammenarbeit bei Gesundheitsnotlagen wichtig ist. Die aktuellen Anpassungen gehen jedoch aus Sicht von **GastroSuisse** zu weit und sind teilweise unklar formuliert. Für das Gastgewerbe wären die Vorschläge mit erheblichen Risiken verbunden.

24 Organisationen/Vereine⁹ lehnen die Anpassungen der IGV ab. Im Zentrum der Kritik der individuellen Stellungnahmen stehen folgende Elemente:

- Der drohende **Verlust nationaler Souveränität**, da die WHO künftig ohne Zustimmung einzelner Staaten weitreichende Massnahmen anordnen könnte.
- Die **fehlende Transparenz und demokratische Mitsprache**, da eine breite öffentliche Debatte bislang ausbleibt. Mehrere Stellungnahmen äussern die Befürchtung, dass der Generaldirektor ihrer Meinung nach allein eine Pandemie ausrufen und Empfehlungen oder Massnahmen ohne Kontrolle durch das Parlament diktieren könnte.
- Der problematische Einfluss privater Geldgeber auf die WHO, da er zu **Interessenkonflikten** führen könnte.
- Die Erweiterung des Begriffs «relevante Gesundheitsprodukte» könnte zu Zwangsmassnahmen bei noch nicht getesteten Impfstoffen und Gentherapien führen.
- Die geplanten Regulierungen in Bezug auf den Umgang mit Fehlinformationen, die die **Meinungsfreiheit** und den wissenschaftlichen Diskurs einschränken könnte.

Die **sieben Vorlagen**, welche insgesamt 1695-mal unterzeichnet wurden, lehnen die geplanten Anpassungen der IGV ab, wobei verschiedene Kritikpunkte betont werden. Ein zentrales Argument ist die Gefährdung der Souveränität und der demokratischen Mitbestimmung der Schweiz. Diese Stellungnahmen befürchten, dass die WHO mit den Anpassungen

⁹ Aktionsbündnis freie Schweiz, Aktionsbündnis Urkantone, Aufrecht-Zürich, Bürger fragen nach, Bürger für Bürger, Bündnis «Frye Schwyzer», Dialog Globale Gesundheit, GastroSuisse, Genossenschaft Zaccaria, HelvEthica Ticino, Human Life International Schweiz, IG Familie 3plus, Integrale Politik, Linksbündig, MASS-VOLL!, Mouvement Fédératif Romand, Politbeobachter, schweiz-macher, Stiftung TRIGON, Stiftung Zukunft CH, Überparteiliches Komitee des Kantons Graubünden zur Wahrung von Selbstbestimmung und Souveränität der Schweiz, Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz, Verfassungsbündnis Schweiz, Wohnbaugenossenschaft Trigon

weitreichende Macht erhält, etwa durch die Möglichkeit, Pandemien ohne nationale Zustimmung auszurufen, was zu unkontrollierbaren Massnahmen führen könnte. Einige Stellungnahmen sehen die bestehende nationale Gesetzgebung wie das Epidemiengesetz als ausreichend an und warnen vor unnötigen internationalen Verpflichtungen, die die Schweiz finanziell belasten und die Demokratie gefährden würden. Ein weiterer Kritikpunkt ist die enge Verbindung zwischen der WHO und der Pharmaindustrie, was zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Es wird kritisiert, dass die geplanten IGV-Anpassungen zudem die Umsetzung von nicht verbindlichen WHO-Empfehlungen verpflichtend machen würden, insbesondere in Bezug auf die Einbeziehung von Produkten wie Zell- und Gentherapie. Zudem wird die geplante Verpflichtung zur Bekämpfung von Fehlinformationen als Zensur wahrgenommen, was mit den freiheitlichen Werten der Schweiz unvereinbar sei.

4 Stellungnahmen aufgeschlüsselt nach Thema

Im Folgenden werden die zentralen Argumente der Vernehmlassungsteilnehmenden nach Thematik zusammengefasst.

4.1 Zuständige Behörden (Art. 4)

Die Kantone **AG**, **NW**, **UR** und **BS** unterstützen ausdrücklich die Ernennung des BAG zur nationalen IGV-Behörde. Der Kanton **NW** weist darauf hin, dass diese Reform weder Gesetzesänderungen noch neue Strukturen oder finanzielle Investitionen für die Schweiz oder die Kantone erforderlich machen. Diese neue Aufgabe wird das BAG als zentrale Koordinationsstelle für die Umsetzung der IGV etablieren und damit die Zusammenarbeit sowie die Effizienz verbessern. Er ist erfreut, dass das BAG diese zentrale Aufgabe mit den bestehenden Personalressourcen wahrnehmen kann. Der Kanton **AG** besteht darauf, dass sich die WHO weiterhin darauf beschränken sollte, Empfehlungen abzugeben, und keine verbindlichen Massnahmen verhängen sollte.

Die Kantone **BS** und **UR** empfehlen eine entsprechende Anpassung des Epidemiengesetzes (EpG), indem sie anregen, dass die Funktion des BAG als nationale IGV-Behörde in die laufende EpG-Revision integriert wird (Art. 80).

Der Kanton **BE** kritisiert, dass jedes Land verpflichtet ist, eine nationale IGV-Behörde einzuführen, da die nationale Organisation des Gesundheitswesens Sache des Mitgliedslands sei.

Für die **EVP** ist es gut nachvollziehbar, dass die geforderte nationale IGV-Behörde dem BAG übertragen werden kann, das für die Bearbeitung von Meldungen sowie für notwendige Massnahmen bei übertragbaren Krankheiten zuständig ist.

Für die **EDU** würde die Einführung einer nationalen IGV-Behörde zu einer zusätzlichen bürokratischen Belastung und einer unnötigen Einflussnahme in die nationale Gesundheitspolitik führen.

Nach Ansicht der **GDK** sollte das BAG zur zuständigen nationalen IGV-Behörde ernannt werden, und es könnte sinnvoll sein, diese neue Funktion in das EpG zu integrieren.

Swissnoso befürwortet die Ernennung des BAG als zentrale Behörde, um die Umsetzung der IGV sicherzustellen.

Verschiedene andere **Kreise ausserhalb der Adressatenliste** sehen eine zusätzliche nationale IGV-Behörde als unnötig, da die bestehende nationale Anlaufstelle beim BAG ausreichen würde.

GastroSuisse befürchtet, dass die geplante Einführung einer «nationalen IGV-Behörde» (Art. 4) zu doppelten Strukturen führt und keinen erkennbaren Mehrwert bietet.

4.2 Feststellung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT), einschliesslich einer pandemischen Notlage (Art. 12)

Der Kanton **NW** befürwortet die Schaffung einer zusätzlichen Warnstufe, betont jedoch, dass es wichtig sei, dass die Schweiz weiterhin die Souveränität in ihrer Gesundheitspolitik und Entscheidungskompetenz bei Massnahmen in gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite behalte.

Der Kanton **TG** befürwortet die Anpassungen im Zusammenhang mit der Bewältigung internationaler Gesundheitsnotlagen, betont jedoch die Bedeutung der Schweizer Souveränität und der Handlungsfreiheit im Falle einer internationalen Gesundheitsnotlage.

Die **SVP** und die **SVP des Kantons Zug** kritisieren, dass die IGV dem Generaldirektor der WHO die alleinige Kompetenz verleihen würden, nach Konsultation eines Notfallausschusses eine gesundheitspolitische Notlage von internationaler Tragweite ohne Einsprachemöglichkeit zu erklären und Empfehlungen ohne parlamentarische Kontrolle zu diktieren. Die **SVP** lehnt die Erweiterung der Kriterien für die Erklärung von Pandemien durch die WHO ab, die ihrer Meinung nach Faktoren wie den Klimawandel einschliessen könnte, und befürchtet Auswirkungen auf die Souveränität der Schweiz.

Swissnoso ist der Ansicht, dass die Einführung einer neuen Warnstufe für gesundheitliche Notlagen eine bessere Koordination zwischen den nationalen und internationalen Behörden ermöglicht.

Nach Ansicht von **Scienceindustries** muss der Begriff «pandemische Notlage» genauer definiert werden, um regulatorische Klarheit zu gewährleisten und Unsicherheiten für die Pharmaindustrie zu vermeiden.

Interpharma erachtet es als kritisch, dass der Begriff «Pandemische Notlage» nicht klar definiert ist. Aufgrund von deren Wichtigkeit als Auslöser von Gegenmassnahmen müsse sie klarer sowie auf wissenschaftlicher Grundlage definiert werden.

Verschiedene andere **Organisationen, Vereine und Einzelpersonen** mit oder ohne Vorlage **ausserhalb der Liste** befürchten, dass der Generaldirektor mit Artikel 12 zu viel Macht bekommt und damit die nationale Entscheidungsfreiheit gefährdet. Sie bemängeln, dass klare Standards und wirksame Mechanismen zur objektivierten Kontrolle dieser Deklaration fehlen in der IGV. Sie kritisieren, dass der Begriff «pandemische Notlage» unklar formuliert sei. Dies könne zu Unsicherheit führen und unangemessene Massnahmen auslösen.

Für **GastroSuisse** führt der neue Begriff der «pandemischen Notlage» zu Rechtsunsicherheit. Die Abgrenzung zwischen einer «gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite» und einer «pandemischen Notlage» bleibe unklar. Dies schaffe Interpretationsspielraum.

4.3 Gesundheitsschutzmassnahmen, einschliesslich eines gerechten Zugangs zu relevanten Gesundheitsprodukten (Art. 13), und Geforderte Kernkapazitäten (einschliesslich Risikokommunikation) (Anlage 1)

In Bezug auf die **Stärkung der Kernkapazitäten für Verhütung, Überwachung, Vorbereitung und Reaktion im Allgemeinen (Art. 13 Abs. 1 und Anlage 1, Teil A):**

Die Kantone **AI** und **AR** unterstützen die Anpassungen, die darauf abzielen, die Prävention, die Überwachung und die Reaktion auf internationale Gesundheitskrisen zu stärken, insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Staaten und einen besseren Informationsaustausch mit der WHO.

Der Kanton **AG** befürwortet die Idee, die nationalen Kapazitäten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu stärken, und betont die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit.

Swissnoso betont die Notwendigkeit, die Infrastruktur für Überwachung und Prävention in der Schweiz zu verbessern, um Gesundheitsrisiken besser zu bewältigen.

Die **SVP** spricht sich klar gegen die Stärkung der Kapazitäten für Prävention und Gegenmassnahmen aus, wie sie in einigen Anpassungsanträgen vorgeschlagen wird. Sie ist der Ansicht, dass eine solche Stärkung zu mehr Zentralisierung, Überwachung und Ausgaben führt und den demokratischen Handlungsspielraum der Schweiz – insbesondere auf kommunaler und kantonaler Ebene – einschränke.

Gerechter Zugang zu relevanten Gesundheitsprodukten (Art. 13 Abs. 8 und 9)

Die **SPS** betont, wie wichtig es ist, einen gerechten Zugang zu Gesundheitsprodukten zu gewährleisten, und unterstützt die Idee, dass die internationale Solidarität im Mittelpunkt der Reaktion auf globale Gesundheitskrisen stehen sollte, insbesondere für Länder mit schwächeren Gesundheitssystemen. Sie sieht die Anpassungen als eine Gelegenheit, Gerechtigkeit und Solidarität im Gesundheitsbereich weltweit zu fördern.

Die **EVV** befürwortet die Gewährleistung eines gerechten Zugangs zu Gesundheitsprodukten weltweit. Sie unterstützt die Anpassungen, die darauf abzielen, Ungerechtigkeiten zu beheben, indem sie eine effizientere Verteilung von Gesundheitsgütern ermöglichen. Sie fordert, dass, der Bund dieses Engagement konsequent verfolgt, da der Zugang zu Gesundheitsversorgung und -produkten in der Schweizer Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025–2028 eine Priorität darstellt.

Die **SVP** ist besorgt über die Forderung nach einem gerechten Zugang zu Gesundheitsprodukten, da sie eine übermässige Intervention der WHO und einen Verlust der Souveränität der Schweiz im Bereich der öffentlichen Gesundheit bedeuten könnte.

Die **EDU** ist besorgt über mögliche Gesundheitsrisiken, die mit der Einführung von «relevanten Gesundheitsprodukten» (einschliesslich experimenteller genetischer Therapien) im Rahmen internationaler Massnahmen verbunden sind.

Economiesuisse fordert eine genauere Definition von «gerechtem Zugang» und äussert Bedenken hinsichtlich einer Ungleichheit zwischen kleinen und grossen Ländern im Falle einer Pandemie. Sie lehnt die Verpflichtung zur Offenlegung von Handelsabkommen ab und spricht sich gegen Zwangsmassnahmen aus.

PharmaSuisse betont, dass es wichtig sei, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem Bund einen schnellen und allgemeinen Zugang zu Schutzmassnahmen wie Impfungen und FFP2-Masken sicherzustellen und auch die wichtige Rolle der Apotheken bei der Verhütung, Überwachung, Vorbereitung und Reaktion auf Gesundheitsnotlagen.

Scienceindustries plädiert für den freien Verkehr von Gesundheitsprodukten und warnt vor jeglichen Beschränkungen, die den internationalen Handel beeinträchtigen oder den Schutz des geistigen Eigentums schwächen könnten. Nach Ansicht von **Scienceindustries** sollte der Begriff des «gerechten Zugangs» zu medizinischen Produkten enger definiert werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und regulatorische Klarheit für die Pharmaindustrie zu gewährleisten.

Interpharma ist der Ansicht, dass Artikel 13 Absätze 8 und 9 keine konkreten Lösungen für die Beseitigung von Hindernissen für den Zugang (wie Handelshemmnisse oder regulatorische Hürden) bieten.

Der **SDV** hält es für zwingend erforderlich, dass Bund und Kantone den sofortigen Zugang zu den wichtigsten Schutzmitteln für die Bevölkerung wie Händedesinfektion und FFP2-Masken sicherstellen. Diese Anforderung ist auch in Artikel 13 IGV verankert.

In einzelnen **Stellungnahmen ausserhalb der Liste** wird die Sorge geäussert, dass die Anpassungen wirtschaftliche Hindernisse schaffen könnten. Sie befürchten insbesondere einen zu weitreichenden Eingriff in den freien Markt und in die Autonomie der Kantone im Gesundheitsbereich.

Mehrere Vereine ausserhalb der Liste befürchten zudem, dass ein erleichterter Zugang zu relevanten Gesundheitsprodukten auch mit einer Anwendung von Zell- und Gentherapien einhergeht, ohne klare Richtlinien für Effektivität und Sicherheit.

Risikokommunikation und Umgang mit Fehlinformationen (Anlage 1, Teil A):

NB: Diese Thematik wird auch im Hinblick auf einen allfälligen Vorbehalt der Schweiz in Kapitel 5 unten behandelt.

Der Kanton **GE** betont, dass es wichtig ist, Fehl- und Desinformationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit vorausschauend zu begegnen.

Die Kantone **UR** und **LU** unterstützen eine objektive Kommunikation des Staates, wobei aber gleichzeitig die Meinungsäusserungsfreiheit gewahrt werden soll. Der Kanton **LU** ist der Ansicht, dass das BAG für die Risikokommunikation und auch für den Umgang mit Fehlinformationen zuständig sein sollte. Der Kanton **ZG** unterstützt den Ansatz, dass das BAG die Risikokommunikation im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten übernehmen soll.

Die Kantone **ZH**, **TI** und **NE** äussern Vorbehalte gegenüber dem Umgang mit Desinformation, da sie befürchten, dass dies die Meinungsäusserungsfreiheit beeinträchtigen könnte, und betonen, dass es insbesondere auf kantonaler Ebene an Mitteln für eine wirksame Überwachung mangelt. Der Kanton **NE** empfiehlt eine zentrale Koordination, um eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

Der Kanton **BE** kritisiert, dass die WHO mit den IGV-Anpassungen mehr Einfluss auf die Informationskontrolle nehmen könnte. Abweichende Informationen könnten als Desinformation eingestuft und bekämpft werden, was einen Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit darstellt.

Die **SVP** und die **EDU** lehnen die Anpassungen zum Umgang mit Fehl- und Desinformation ab, da die Meinungsäusserungsfreiheit dadurch unter dem Vorwand der Bekämpfung von Fehlinformationen erheblich eingeschränkt würde.

Mehrere **Vereine und Organisationen, Bürger und Bürgerinnen ausserhalb der Liste** befürchten mit dem vorgeschlagenen Umgang mit Fehl- und Desinformation Zensur und Einschränkung wissenschaftlicher Debatten, der Meinungs- und Informationsfreiheit.

Unterstützung der Flughafenkapazität (Anlage 1, Teil B):

Der **Flughafen Zürich** unterstützt die Stärkung der Kernkapazitäten an den Flughäfen für den Fall von Gesundheitsnotlagen, wobei der Bund die Finanzierung übernehmen sollte.

4.4 Empfehlungen der WHO (Art. 15–19)

Der Kanton **BE** erwähnt keine spezifische Anpassung der Artikel 15–19, spricht sich jedoch gegen eine Ausweitung der Befugnisse des Generaldirektors der WHO aufgrund von Empfehlungen aus, selbst wenn diese nicht bindend sind, da sie einen Eingriff in die Souveränität der Mitgliedsländer darstellen würden.

Die **SVP** erwähnt keine spezifische Anpassung der Artikel 15–19, ist jedoch besorgt über die Empfehlungen der WHO, die ihrer Meinung nach *de facto* für die Mitgliedstaaten bindend würden.

Verschiedene **weitere Organisationen, Vereine und Bürgerinnen und Bürger** ausserhalb der Liste mit oder ohne Vorlage befürchten, dass der Generaldirektor mittels seiner Empfehlungen die Souveränität der Vertragsstaaten untergräbt. Einige kritisieren die Definition der «relevanten Gesundheitsprodukte» in Verbindung mit den Anpassungen zu Artikel 15 Absatz 2 bis und Artikel 16 Absatz 1, weil es absehbar sei, dass sämtliche Empfehlungen der WHO betreffend Pandemie-Produkte als «Best-Practices-Empfehlungen» höchste Beachtung finden und zu weitreichenden Eingriffen in den freien Markt und in die Autonomie der Kantone im Gesundheitsbereich führen werden.

4.5 Empfehlungen in Bezug auf Personen, Gepäck, Fracht, Container, Beförderungsmittel, Güter und Postpakete (Art. 18)

Der **Flughafen Zürich** unterstreicht seine Rolle als volkswirtschaftlich kritische Infrastruktur während der Covid-19-Pandemie, insbesondere für den Transport von Passagieren, Fracht und relevanten Gesundheitsprodukten, und betont die Notwendigkeit, Flughäfen auch bei künftigen Krisen offen und betriebsbereit zu halten. Er begrüsst die Anpassung in Artikel 18 Absatz 3, wonach die Empfehlungen der WHO der Notwendigkeit Rechnung tragen sollen, den internationalen Reiseverkehr zu erleichtern, insbesondere für Gesundheitspersonal und in humanitären Situationen, und dass die Versorgungsketten, auch für Gesundheitsprodukte und Lebensmittel, aufrechterhalten bleiben müssen.

4.6 Beförderer (Art. 24)

Für den **Flughafen Zürich** muss die Einführung internationaler Gesundheitsvorschriften an Bord sowie während des Ein- und Aussteigens auf einem risikobasierten Ansatz beruhen. Er ist gegen eine einheitliche Lösung und fordert eine Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

4.7 Zusammenarbeit, Hilfe und Finanzierung (Art. 44)

In Bezug auf die **finanziellen Auswirkungen auf das Land oder die Kantone** erwähnen die Kantone **BL, BS, GL, SH, TI, UR VD** und **VS** Artikel 44 nicht explizit, sondern betonen, dass die Anpassungen keine finanziellen Auswirkungen auf die Schweiz oder die Kantone haben dürften. Sie betonen, dass diese Anpassungen die kantonalen Budgets nicht beeinträchtigen dürfen und dass ihnen keine zusätzliche finanzielle Belastung auferlegt werden darf.

Der Kanton **AG** weist darauf hin, dass die Anpassungen zwar keine unmittelbare finanzielle Verpflichtung schaffen, aber dennoch zu einem erhöhten internationalen Druck, insbesondere im Falle einer Gesundheitskrise, und damit zu einer Erhöhung der finanziellen Beiträge der Schweiz führen könnte.

Die Mitte ist für eine gute internationale Zusammenarbeit bei gesundheitlichen Notlagen, was im Interesse der Schweizer Bevölkerung liegt, geht aber nicht explizit auf Artikel 44 ein. Sie erwartet nicht, dass die Schweiz im Rahmen dieser Anpassungen zusätzliche Finanzmittel bereitstellen muss.

Die **EVP** unterstützt die Idee, die internationale Solidarität zu stärken und die globalen Bemühungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit besser zu koordinieren. Sie betont, dass eine gerechte Finanzierung von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere zugunsten der Länder des globalen Südens. Artikel 44 wird nicht explizit erwähnt.

Die **SPS** erwähnt Artikel 44 nicht explizit, ist aber der Ansicht, dass die Anpassungen der IGV eine wichtige Gelegenheit bieten, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Ländern und mit der WHO zu stärken, die Unterstützung für Länder mit schwächeren Gesundheitssystemen zu gewährleisten und eine solidarische und gerechte Finanzierung zu fördern. Nur so könne eine effektive Antwort auf die globalen gesundheitlichen Herausforderungen gewährleistet werden.

Die **SVP** und die **EDU** gehen nicht explizit auf die Änderungsanträge zu Artikel 44 ein, kritisieren aber deren finanzielle Auswirkungen. Nach Ansicht der EDU stellt die finanzielle Unterstützung von Produktionsstätten für Impfstoffe in Entwicklungsländern eine Belastung für die Schweiz dar und diene vor allem der Erschliessung neuer Absatzmärkte für die Pharmaunternehmen.

Die **GDK** ist der Ansicht, dass die Anpassungen keine finanziellen Auswirkungen auf die Schweiz oder die Kantone haben sollten und dass die Anpassungen ohne zusätzlichen Finanzierungsbedarf umgesetzt werden können.

Mehrere andere **Vereine, Organisationen** sowie **Bürgerinnen und Bürger** mit oder ohne Vorlage **ausserhalb der Liste** befürchten, dass die Anpassungen der IGV für die Schweiz zusätzliche Kosten, mehr Bürokratie, Unsicherheit für Investitionen und allenfalls sogar Steuererhöhungen mit sich bringen könnten. Einige sehen die Anpassungen betr. Finanzierung als Umgehung der WHO-Verfassung (Art. 21 Bst. a) sowie als Verletzung der Souveränität der Eidgenossenschaft und der Kantone. Sie verlangen diese Bestimmungen vollumfänglich zurückzuweisen.

GastroSuisse ist der Meinung, dass die finanziellen Auswirkungen und Risiken der Anpassungen gemäss Artikel 44 IGV nicht vernachlässigt werden dürfen, da sich die Vertragsstaaten in Artikel 44 Absatz 2 bis verpflichten, die innerstaatlichen Finanzmittel aufrechtzuerhalten oder zu erhöhen. Der Verband weist auch darauf hin, dass im aktuellen geopolitischen Kontext die Finanzierung der WHO generell nicht mehr gesichert wäre.

Unterstützung einer besseren internationalen Koordination:

Der Kanton **TI** unterstützt die Idee einer besseren internationalen Koordination, insbesondere um globalen Gesundheitskrisen besser vorbeugen und auf sie reagieren zu können, was als langfristiger Vorteil gesehen wird.

Die **EVP** erwähnt Artikel 44 IGV nicht explizit, unterstützt aber die Bestrebungen, die internationale Zusammenarbeit und Koordination im Gesundheitsbereich zu verbessern. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass fehlende Abstimmung und ungleicher Zugang zu Gesundheitsprodukten weltweit zu grossem Leid führen. Die Anpassungen der IGV sollen dazu beitragen, diese Defizite zu beheben.

Swissnoso unterstützt die zentrale Rolle der WHO bei der schnellen Verfügbarkeit und Verteilung wichtiger medizinischer Güter bei Gesundheitsgefahren und betont die Bedeutung der internationalen Koordination in diesem Bereich.

Nachhaltige Finanzierung und Rolle des Privatsektors:

Swiss TPH betont die Wichtigkeit einer nachhaltigen Finanzierung, insbesondere mit einer stärkeren Beteiligung des Privatsektors, um die Gesundheitssysteme in Ländern mit tiefen und mittleren Einkommen zu stärken.

Pour Demain ist darüber besorgt, dass die Anpassungen nicht mit zusätzlichen Ressourcen des Bundes einhergehen. Die Organisation empfiehlt dem Bundesrat, jährlich 50 Millionen Franken in den internationalen Gesundheitsschutz zu investieren.

4.8 Koordinierender Finanzierungsmechanismus (Art. 44 bis)

Die **EVP** nimmt zur Kenntnis, dass viele Länder des globalen Südens die Einrichtung eines neuen Fonds zur Finanzierung der Umsetzung der IGV gefordert, während die Schweiz wie andere wohlhabende Staaten diese Initiative abgelehnt haben. Die EVP erwartet jedoch von der Schweiz, dass sie sich im Bereich der globalen Gesundheit solidarisch und verantwortungsbewusst engagiert.

Economiesuisse ist einverstanden mit einem koordinierenden Finanzierungsmechanismus, lehnt jedoch eine Auswirkung auf Budgetbeschlüsse der Schweiz ab und begrüsst den Verzicht auf einen neuen Fonds, der finanzpolitisch unter Umständen für das Land stark ins Gewicht gefallen wäre.

Der **SGV** begrüsst den Entscheid, keinen neuen Fonds für die Finanzierung der Umsetzung der IGV vorzusehen. Er nimmt die Einführung eines koordinierenden Finanzierungsmechanismus zur Kenntnis und weist darauf hin, dass es für ihn von entscheidender Bedeutung ist, dass dieser Mechanismus keine finanziellen oder budgetpolitischen Folgen für Bund oder Kantone hat.

Swissnoso befürwortet die Einrichtung eines solchen internationalen Finanzinstruments, und weist darauf hin, dass es keine Auswirkungen auf das Budget der Schweiz habe.

Weitere Organisationen, Vereine und Bürgerinnen und Bürger ausserhalb der Liste befürchten, dass mit dem neuen Finanzierungsmechanismus erheblich höhere finanzielle Mittel für die Vorbereitung und Bekämpfung von Pandemien aufgewendet werden müssen als bisher. Sie sehen den neuen Mechanismus u.a. als Umgehung der WHO-Verfassung und Verletzung der Souveränität der Eidgenossenschaft und der Kantone.

4.9 Verhältnis Bund/Kantone

Die Kantone **UR** und **SH** betonen, dass die Anpassungen nicht zu Kompetenzeinschränkungen für die Kantone führen dürfen. SH ist zudem der Ansicht, dass die Anpassungen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene auslösen sollten.

Der Kanton **GL** geht davon aus, dass sich die Anpassungen nicht auf die kantonalen Kompetenzen auswirken, und schliesst sich der Stellungnahme der GDK an. Diese unterstützt die Stärkung der Kernkapazitäten auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene im Bereich der Prävention, der Überwachung sowie der Vorbereitung und Reaktion auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit.

Die **GDK** nimmt an, dass die Anpassungen der IGV die Souveränität der Kantone hinsichtlich ihrer eigenen Gesundheitspolitik nicht einschränken und mit keinerlei gesetzgeberischem Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene verbunden sind.

Der **SVP** zufolge würden die Anpassungen zu Kompetenzverlusten und neuen kantonalen Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Wirtschaft mit erheblichen finanziellen Auswirkungen führen. Die Kantone würden angehalten, ihre Infrastruktur hinsichtlich Überwachung, Kontrollmassnahmen gegenüber der eigenen Bevölkerung und Beschaffung bestimmter Pandemie- und Gesundheitsprodukte auszuweiten. Zudem hätten die Kantone dabei keine Korrektur- oder Widerspruchsmöglichkeit.

4.10 Weitere Punkte

Es folgt eine Übersicht weiterer in den Stellungnahmen der Liste hervorgebrachter Punkte:

Souveränität und Autonomie:

Mehrere Kantone (**BE, BL, AI, LU, SO**) bestehen auf der Notwendigkeit, die nationale Souveränität im Bereich der Gesundheitspolitik und der Krisenbewältigung zu wahren, und heben hervor, dass die Anpassungen diese Autonomie nicht einschränken dürfen, insbesondere in Krisenzeiten.

Der Kanton **ZH** schlägt zur besseren gesellschaftlichen Akzeptanz der Anpassungen eine stärkere Einbindung des Parlaments vor.

Die **SVP** warnt vor einschneidenden Massnahmen, die ohne vorgängige Genehmigung durch die Bundesversammlung durchgesetzt werden. Ferner äussert sie Bedenken bezüglich des Pandemieabkommens der WHO, von dem ihrer Meinung nach die grossen Pharmaunternehmen profitieren würden, zum Nachteil der demokratischen Kontrolle.

Internationale Solidarität und Gerechtigkeit:

Die **SPS** hebt die Bedeutung internationaler Solidarität hervor, insbesondere für Länder mit schwächeren Gesundheitssystemen, um einen gleichberechtigten Zugang zu den notwendigen Ressourcen und Informationen zu gewährleisten.

Die **EVP** betont die Notwendigkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten bei Gesundheitsfragen zu wahren, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

Bewältigung von Gesundheitskrisen und Rolle lokaler Akteure:

Der **Flughafen Zürich** lehnt einen einheitlichen Ansatz ab und plädiert für Massnahmen, die regionalen Gegebenheiten angepasst sind und die Souveränität der Staaten wahren.

Verdi del Ticino weisen auf das Fehlen eines Mechanismus hin, nach dem Fehlentscheide des Generaldirektors der WHO, insbesondere in Notlagen, revidiert werden könnten.

GastroSuisse setzt sich für eine Krisenbewältigung ein, die auf der Autonomie und Anpassung vor Ort beruht, und ist der Meinung, dass länderspezifische, flexible Lösungen erforderlich sind, die den lokalen Begebenheiten entsprechen.

Verbesserte Gesundheitsversorgung:

Der **SGV** plädiert für niederschwelligere Regelungen bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln und der Durchführung von Impfungen ausserhalb der Räumlichkeiten von Apotheken und Drogerien, um den Zugang zu vorbeugenden Massnahmen zu verbessern.

Der **SDV** unterstützt eine stärkere Einbindung der Drogerien in die Bewältigung von Gesundheitskrisen und empfiehlt gesetzliche Anpassungen, damit Impfungen künftig nicht nur in Apotheken, sondern beispielsweise auch in Heimen vorgenommen werden können.

Weitere Punkte:

PharmaSuisse verweist auf Ihre Stellungnahme im Rahmen der Teilrevision des Epidemiengesetzes in Bezug auf die Einführung eines fälschungssicheren, elektronischen Impfnachweises.

Verschiedene **Organisationen und Vereine ausserhalb der Liste** kritisieren, dass die Aufgaben der IGV bereits durch das EpG gedeckt sind, dass die vagen Begriffsdefinitionen zu Rechtsunsicherheiten und Einschränkungen der Meinungsfreiheit führen könnten und dass ein einheitlicher internationaler Ansatz nicht zielführend ist und es einen länderspezifischen Umgang mit Pandemien braucht.

5 Stellungnahmen zur Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt der Schweiz

Der Bundesrat hat zwei Varianten zur Anpassung der Risikokommunikation in die Vernehmlassung geschickt.

Variante 1: ohne Vorbehalt der Schweiz, da eine objektive Information im Sinne von Artikel 9 EpG, die den in der Bundesverfassung (BV) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten Grundrechten Rechnung trägt, die Umsetzung der Kernkapazitäten und den Umgang mit Fehl- und Desinformation ohne Gesetzesänderungen erlaubt.

Variante 2: mit Vorbehalt der Schweiz betreffend den Verweis auf den Umgang mit Fehl- und Desinformation in den Anpassungen.

Grundsätzlich äusserten sich nur diejenigen Stellungnehmende, welche die Anpassungen gutheissen, zu den zwei Varianten. Es folgt ein Überblick der eingegangenen Stellungnahmen zu den Varianten:

Variante 1: Genehmigung ohne Vorbehalt

Kantone

Die Kantone **SH, SG, FR, GE, UR, VD, LU, ZG** unterstützen Variante 1 ohne Vorbehalt und betonen die Bedeutung wissenschaftsbasierter und objektiver Risikokommunikation, fordern jedoch auch die Wahrung der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit. Der Kanton **GE** hebt hervor, wie wichtig es sei, Fehl- und Desinformation im Bereich der öffentlichen Gesundheit frühzeitig zu erkennen. Der Kanton **LU** ist der Ansicht, dass das BAG für Risikokommunikation, einschliesslich des Umgangs mit Desinformation, zuständig sein sollte. Der Kanton **ZG** stimmt darin überein und begrüsst, dass das BAG die Risikokommunikation gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten übernimmt.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die **SPS** befürwortet ausdrücklich Variante 1 und befürchtet, dass Variante 2 mit Vorbehalt der Krisenbewältigung und dem Ruf der Schweiz schaden könnte. Sie ist der Ansicht, dass die Schweiz nicht den Eindruck erwecken sollte, es gäbe keine Probleme mit Desinformation.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGB** unterstützt Variante 1, da sie den Grundrechten Rechnung trägt und die Umsetzung neuer Kernkapazitäten erlaubt, ohne dass Gesetzesänderungen oder zusätzliche Ausgaben erforderlich sind.

Weitere interessierte Kreise

Die **KomABC** befürwortet Variante 1 und hebt hervor, dass die objektive und wissenschaftliche Risikoinformation vom BAG übernommen werden muss und dass seine Rolle nicht durch einen Vorbehalt bei den Anpassungen der IGV relativiert werden sollte.

Die **NEK** lehnt einen Vorbehalt ab und ist der Ansicht, dass Fehl- und Desinformation eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellen. Sie empfiehlt einen ausgewogenen Ansatz zwischen Information, Bildung und Achtung der Grundfreiheiten.

Swissnoso spricht sich für Variante 1 aus und hebt hervor, dass die Anpassungen grundlegend zur Bekämpfung nosokomialer Infektionen und künftiger Pandemien beitragen können.

Die **GDK** betont, dass das BAG für die Information bei Gesundheitskrisen zuständig ist und ein Vorbehalt nicht notwendig, aber auch nicht hinderlich sei.

Variante 2: Genehmigung mit Vorbehalt

Kantone

Der Kanton **AG** lehnt die Anpassungen der IGV zur Desinformation ab, da er der Ansicht ist, diese könnten die Meinungs- und Pressefreiheit in der Schweiz einschränken. Er fordert daher die Anmeldung eines entsprechenden Vorbehalts. Gleiches gilt für die Kantone **NE, TI** und **ZH**.

Sie weisen ferner auf die fehlenden Mittel für eine effiziente Überwachung hin, insbesondere auf kantonaler Ebene.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die **EVP** und **Verdi del Ticino** ziehen Variante 2 vor und äussern Bedenken über die unklare Definition der Begriffe «Fehlinformation» und «Desinformation». Sie befürchten, dass autoritäre Staaten die Termini zur Einschränkung der Meinungsfreiheit missbrauchen könnten.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGV** lehnt Variante 1 ab, da der Umgang mit Fehlinformation nicht mit der Meinungsfreiheit vereinbar sei. Er unterstützt Variante 2 mit Vorbehalt.

Organisationen, Verbände und Bürgerbriefe ausserhalb der Liste

Freikirchen.ch (ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten) unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante 2, die einen Vorbehalt gegenüber diesen Bestimmungen vorsieht. Die Begriffe «Fehl- und Desinformation» seien nicht eindeutig definiert und könnten von Staaten missbraucht werden, um die Meinungsfreiheit einzuschränken. Ein entsprechender Vorbehalt der Schweiz wäre ein klares Zeichen dafür, dass die Meinungsvielfalt weiterhin gewährleistet bleibt.

6 Anhänge

6.1 Abkürzungen

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Liste des destinataires

Elenco dei destinatari

Kantone und Fürstentum Liechtenstein / Cantons et Principauté de Liechtenstein / Cantoni e Principato del Liechtenstein

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
KdK CdC CdC	Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des gouvernements cantonaux Conferenza dei governi cantonali
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel

NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo
FL	Regierung des Fürstentums Liechtenstein Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein Governo del Principato del Liechtenstein

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
UDF	Union démocratique Fédérale
UDF	Unione democratica Federale
EAG	Ensemble à gauche
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV	Parti évangélique Suisse
PEV	Partito evangelico svizzero

FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
GRÜNE Les VERT-E-S VERDI	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI Svizzera
GLP PVL PVL	Grünliberale Partei Parti vert'libéral Partito verde-liberale
Lega	Lega dei Ticinesi
Die Mitte Le centre	Die Mitte Le Centre
PDA PST PSdL	Partei der Arbeit Parti suisse du travail Partito svizzero del lavoro
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di Centro

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
Walterswil (SO)	Einwohnergemeinde Walterswil (SO) Commune de Walterswil (SO) Comune di Walterswil (SO)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse (UPS) Unione svizzera degli imprenditori (USI)
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e dei mestieri (USAM)

Liste der zusätzlichen Vernehmlassungsadressaten

Liste des destinataires supplémentaires

Elenco di ulteriori destinatari

Flughafen Genf Genève Aéroport Aeroporto di Ginevra	Flughafen Genf Aéroport International de Genève Aeroporto di Ginevra
Flughafen Zürich Aéroport de Zurich Aeroporto di Zurigo SA	Flughafen Zürich AG Aéroport de Zurich Aeroporto di Zurigo
GST SVS SVS	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte Société des vétérinaires suisses Società dei veterinari svizzeri
Inselspital Hôpital de l'Îl Inselspital	Inselspital Universitätsspital Bern Hôpital universitaire de l'Île, Berne Inselspital Ospedale universitario di Berna
Interpharma	Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz Association des entreprises pharmaceutiques suisses pratiquant la recherche
NEK CNE CNE	Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine Commissione nazionale d'etica in materia di medicina umana
KomABC ComABC ComNBC	Eidgenössische Kommission für ABC Schutz Commission fédérale pour la protection ABC Commissione federale per la protezione NBC
SGInf SSI SSI	Schweizerische Gesellschaft für Infektiologie Société suisse d'infectiologie Società svizzera di malattie infettive
GDK CDS CDS	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
SDV ASD ASD	Schweizerischer Drogistenverband Association suisse des droguistes Associazione svizzera dei droghieri
Swiss TPH	Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut Institut Tropical et de Santé Publique Suisse Istituto Tropicale e di salute pubblica svizzera Swiss Tropical and Public Health Institute
Swissnoso	Nationales Zentrum für Infektionsprävention Centre national de prevention des infections Centro nazionale per la prevenzione delle infezioni
Scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech Association des industries Chimie Pharma Biotech Associazione economica per la chimica, la farmaceutica e la biotecnologia

Andere interessierte Organisationen oder Einzelpersonen
Autres organisations intéressées ou personnes individuelles
Altre organizzazioni interessate o privati

ABF Alliance pour une Suisse libre	Aktionsbündnis freie Schweiz Alliance pour une Suisse libre
Aktionsbündnis Urkantone	Aktionsbündnis Urkantone
Arbeitsgruppe Jugend & Familie – IG Familie 3plus	Arbeitsgruppe Jugend & Familie – IG Familie 3plus
Aufrecht-Zürich	Aufrecht-Zürich
Bürger fragen nach	Vereinigung Bürger fragen nach
Bürger für Bürger	Verein «Bürger für Bürger»
Dialog Globale Gesundheit	Komitee «Dialog Globale Gesundheit»
freikirchen.ch	Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz
Frye Schwyzer	Bündnis «Frye Schwyzer»
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration
Genossenschaft Zaccaria	Genossenschaft Zaccaria
HelvEthica Ticino	HelvEthica Ticino
HLI-Schweiz	Human Life International Schweiz
Integrale Politik	Integrale Politik
Linksbündig	Linksbündig
MASS-VOLL!	MASS-VOLL!
MFR	Mouvement Fédératif Romand
Politbeobachter	Politbeobachter
Pour Demain	Pour Demain
schweiz-macher	schweiz-macher
SEA	Schweizerische Evangelische Allianz
Souverän GR	Überparteiliches Komitee des Kantons Graubünden zur Wahrung von Selbstbestimmung und Souveränität der Schweiz
Stiftung TRIGON	Stiftung TRIGON
Taskforce Culture	Taskforce Culture
Zukunft CH	Zukunft CH

Verfassungs- bündnis Schweiz	Verfassungsbündnis Schweiz Alliance constitutionnelle suisse
VKAS	Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz
Wohnbaugenos- senschaft Trigon	Wohnbaugenossenschaft Trigon

6.2 Listen der Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmer

1 Kantone	Stellungnahme abgegeben	Begrüsst Anpassungen der IGV
Staatskanzlei des Kantons Zürich	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Bern	Ja	Nein
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Ja	Ja
Standeskanzlei des Kantons Uri	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Ja	Keine Äusserung
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Zug	Ja	Ja
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Ja	Ja
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Ja	Ja
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Ja	Ja
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Ja	Ja
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Tessin	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Waadt	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Wallis	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Neuenburg	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Genf	Ja	Ja
Staatskanzlei des Kantons Jura	Nein	
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	Nein	
Regierung des Fürstentums Liechtenstein	Nein	
2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien		
Die Mitte	Ja	Ja
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU	Ja	Nein
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP	Ja	Ja
FDP. Die Liberalen	Nein	
GRÜNE Schweiz	Nein	
Grünliberale Partei Schweiz glp	Nein	

Lega dei Ticinesi (Lega)	Nein	
Mouvement Citoyens Genevois MCG	Nein	
Schweizerische Volkspartei SVP	Ja	Nein
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	Ja	Ja
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete		
Schweizerischer Gemeindeverband	Nein	
Schweizerischer Städteverband	Nein	
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Nein	
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft		
Economiesuisse	Ja	Ja
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)	Ja	Ja
Schweizerischer Arbeitgeberverband	Ja	Keine Äusserung
Schweiz. Bauernverband (SBV)	Nein	
Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)	Nein	
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)	Ja	Ja
Kaufmännischer Verband Schweiz	Nein	
Travail.Suisse	Nein	
5 Weitere interessierte Kreise		
Flughafen Genf	Ja	Ja
Flughafen Sion	Nein	
Flughafen Lugano-Agno	Nein	
Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (sc nat)	Nein	
Ärzte und Ärztinnen für Umweltschutz	Nein	
Centre Hospitalier Universitaire Vaudois, Lausanne (CHUV)	Nein	
Die medizinischen Laboratorien der Schweiz (FAMH)	Nein	
Die Schweizerische Post	Nein	
Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz EAWAG	Nein	
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	Nein	
Eidgenössische Kommission für ABC Schutz (KomABC)	Ja	Ja
Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF)	Nein	
Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)	Nein	
Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung und -bewältigung (EKP)	Nein	
Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI)	Nein	
Public Eye (ehem. Erklärung von Bern)	Nein	
Expertenkommission für Reisemedizin EKRM	Nein	
Flughafen Basel-Mülhausen, Basel-Flughafen	Nein	
Flughafen Bern-Belp	Nein	
Flughafen St. Gallen-Altenrhein	Nein	
Flughafen Zürich AG, Flughafen Zürich-Kloten	Ja	Ja
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)	Nein	
Gesellschaft der Schweizerischen Amts- und Spitalapotheker (GSASA)	Nein	
Gesellschaft der Schweizerischen Industrie-ApothekerInnen (GSIA)	Nein	

Gesellschaft Tierärztinnen und Tierärzte (GST)	Ja	Keine Äusserung
Gesundheitsförderung Schweiz (GF CH)	Nein	
Groupement Romand de l'Industrie Pharmaceutique (GRIP)	Nein	
H+ Die Spitäler der Schweiz	Nein	
Hepatitis Schweiz	Nein	
Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG)	Nein	
Inselspital - Universitätsspital Bern	Ja	Keine Äusserung
Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention der Universität Zürich EBPI	Nein	
Institut für Infektionskrankheiten der Uni Bern IFIK	Nein	
Institut für Parasitologie	Nein	
Interpharma	Ja	Nein
Konferenz der kantonalen Ärztesgesellschaften (KKA)	Nein	
Life Sciences Switzerland, Bern	Nein	
medical women switzerland (mws)	Nein	
ärztinnen schweiz	Nein	
Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK)	Ja	Ja
Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ)	Nein	
ofac - Die Berufsgenossenschaft der Schweizer Apotheker	Nein	
Ospita – Die Schweizer Gesundheitsunternehmen	Nein	
Pediatric Infectious Disease Group PIGS	Nein	
Programmkommission der Sentinella-Überwachung	Nein	
Port of Switzerland	Nein	
Public Health Schweiz (PH CH)	Nein	
Referenzzentrum für Influenza NZI	Nein	
Referenzzentrum für invasive Meningokokken (CNRM)	Nein	
Referenzzentrum für invasive Pneumokokken (NZPn)	Nein	
Referenzzentrum für Legionellen NRZL / Servizio di microbiologia EOLAB	Nein	
Referenzzentrum für Masern und Röteln	Nein	
Referenzzentrum für Mykobakterien NZM	Nein	
Referenzzentrum für neuauftretende Viruskrankheiten NAVI	Nein	
Referenzzentrum für Poliomyelitis und Enteroviren NRZ PE	Nein	
Referenzzentrum für Retroviren NZR	Nein	
Referenzzentrum für zeckenübertragende Krankheiten NRZK	Nein	
Referenzzentrum für hochpathogene Bakterien (NABA)	Nein	
Regionallabornetzwerk	Nein	
Schweizer Tourismus-Verband (STV)	Nein	
Schweizerische Akademie für Medizinische Wissenschaften	Nein	
Schweizerischer Drogistenverband	Ja	Ja
Schweizerische Ethikkommissionen für Forschung am Menschen (swissethics)	Nein	
Schweizerische Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin	Nein	
Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik (SGGP)	Nein	
Schweizerische Gesellschaft für Mikrobiologie	Nein	
Schweizerische Gesellschaft für Infektiologie (SGInf)	Ja	Ja
Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP)	Nein	
Schweizerische Gesellschaft für Spitalhygiene	Nein	

Schweizerische Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Labor	Nein	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	Ja	Ja
Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (eco-swiss)	Nein	
Organisation de l'économie suisse pour la protection de l'environnement, la sécurité et la santé au travail	Nein	
Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega), Zürich-Flughafen	Nein	
Schweizerische Union für Labormedizin (SULM)	Nein	
Schweizerische Vereinigung für Schifffahrt und Hafenwirtschaft	Nein	
Schweizerischer Apothekerverband (pharmasuisse)	Ja	Ja
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG	Nein	
Schweizerischer Reise-Verband, Zürich	Nein	
Schweizerischer Strassenverkehrsverband (FRS)	Nein	
Schweizerisches Rotes Kreuz	Nein	